

## **BGer 4P.224/2002 vom 8. Juli 2003**

Bundesgericht, 2003-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4P.224\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.224_2002)

FR: TF 4P.224/2002 du 8 juillet 2003

IT: TF 4P.224/2002 del 8 luglio 2003

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Ist ein kantonaler Entscheid sowohl mit Berufung wie mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten worden, wird in der Regel der Entscheid über die Berufung bis zur Erledigung der staatsrechtlichen Beschwerde ausgesetzt ( Art. 57 Abs. 5 OG ). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn der Entscheid über die Beschwerde keinen Einfluss auf die Behandlung der Berufung hat, weil beispielsweise auf diese nicht einzutreten oder sie selbst auf der Grundlage der mit der staatsrechtlichen Beschwerde kritisierten tatsächlichen Feststellungen gutgeheissen werden muss ( BGE 122 I 81 E. 1; 114 II 239 E. 1b; 112 II 330 E. 1 S. 331). Die Regel braucht auch dann nicht befolgt zu werden, wenn die mit der Beschwerde angegriffenen tatsächlichen Feststellungen für die rechtliche Würdigung nicht erheblich sind ( BGE 117 II 630 E. 1a; 112 III 337 E. 1; 107 II 499 E. 1; 99 II 297 E. 1; 85 II 580 E. 2).

Die I. Zivilabteilung hat die Frage der Reihenfolge der Behandlung der beiden Rechtsmittel am 11. Februar 2003 an einer öffentlichen Sitzung beraten. Sie ist zum Ergebnis gelangt, dass die Regel von Art. 57 Abs. 5 OG zur Anwendung kommt und demnach die Beschwerde vor der Berufung zu behandeln ist. Es liegt keine der aufgezählten Voraussetzungen vor, welche die umgekehrte Reihenfolge erlauben würde. Namentlich verhält es sich nicht so, dass die Berufung im Fall, dass dem Kantonsgericht eine Verletzung der Regeln betreffend das Beweismass vorgeworfen werden könnte, unabhängig vom Entscheid über die staatsrechtliche Beschwerde gutzuheissen wäre. Vielmehr besteht insoweit eine Abhängigkeit zwischen Beschwerde und Berufung, als diese erst behandelt werden kann, wenn nach dem Entscheid über die Beschwerde feststeht, ob das Bundesgericht in tatsächlicher Hinsicht auf die Feststellungen des Kantonsgerichts abzustellen hat.

#### **E. 2**

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen, selbständig eröffneten Zwischenentscheid, gegen den gemäss Art. 87 Abs. 2 OG die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. In der Beschwerdeschrift wird dieser Nachteil darin gesehen, dass mit der Rückweisung der Streitsache an das Bezirksgericht March ein langwieriges, mit grossem Aufwand verbundenes Beweisverfahren in Gang gesetzt werde. Dabei handelt es sich jedoch um einen tatsächlichen und nicht einen rechtlichen Nachteil, wie er in der Regel von der Rechtsprechung des Bundesgerichts vorausgesetzt wird ( BGE 127 I 92 E. 1c mit Hinweisen).

Nach der Praxis des Bundesgerichts liegt die Voraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht vor, falls der kantonale Entscheid auch mit zulässiger Berufung angefochten worden ist ( BGE 108 Ia 203 E. 1; 117 II 349 E. 2 ; 127 I 92 E. 1b S. 94 ; 128 I 177 E. 1.2.2). Das trifft hier zu, da die Berufung die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OG erfüllt. Einerseits könnte ein Endentscheid herbeigeführt werden, wenn im von der Beschwerdeführerin beantragten Sinne über ihre Berufung entschieden würde; andererseits könnte damit ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden, wie sich aus den entsprechenden Vorbringen der Beschwerdeführerin und der Natur des streitigen Sachverhalts ergibt. Die staatsrechtliche Beschwerde ist somit unter dem Gesichtspunkt von Art. 87 Abs. 2 OG als zulässig zu betrachten.

### **E. 3**

Gemäss Art. 59 Abs. 1 SVG wird der Halter von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Unfall durch grobes Verschulden eines Dritten verursacht wurde, ohne dass ihn selbst oder Personen für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft und ohne dass fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs zum Unfall beigetragen hat.

Zwischen den kantonalen Gerichten besteht insoweit Übereinstimmung, als sie eine fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs als Unfallursache ausschliessen. Zu unterschiedlichen Ergebnissen sind sie dagegen in Bezug auf die Frage des groben Verschuldens des unbekannt gebliebenen Autofahrers und des Verschuldens des Fahrers des Unfallfahrzeuges gelangt. Während das Bezirksgericht annimmt, als Unfallursache sei ausschliesslich das fehlerhafte Verhalten des unbekannt gebliebenen Autofahrers zu betrachten, ist das Kantonsgericht zum Ergebnis gekommen, der Beweis des fehlenden Verschuldens des Lenkers sei nicht erbracht worden. Das Bundesgericht kann sich darauf beschränken, diese letztere Frage zu prüfen, und braucht sich zur Frage des groben Drittverschuldens nicht zu äussern, wie im Entscheid über die Berufung aufgezeigt wird (vgl. dortige E. 4.2).

### **E. 4**

Gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Verfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 128 III 50 E. 1c mit Hinweisen ; 125 I 492 E. 1b mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin wirft dem Kantonsgericht eine Verletzung von Art. 9 BV durch willkürliche Beweiswürdigung und Feststellung des Sachverhalts vor. Zu beachten ist, dass das Bundesgericht nur dann in die Beweiswürdigung eingreift, wenn diese offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, auf einem offenkundigen Versehen bzw. Fehler beruht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dabei genügt es nicht, wenn der angefochtene Entscheid sich nur in der Begründung als unhaltbar erweist; eine Aufhebung rechtfertigt sich erst, wenn er auch im Ergebnis verfassungswidrig ist ( BGE 127 I 38 E. 2a S. 41 ; 124 I 208 E. 4a mit Hinweisen).

### **E. 5**

Mit der Beschwerde wird dem Kantonsgericht willkürliche Beweiswürdigung vorgeworfen in Bezug auf die Aussagen der Zeugen und Auskunftspersonen, die sich zur Geschwindigkeit des von E.\_\_\_\_\_ gelenkten Fahrzeugs und zur Notwendigkeit des Ausweichmanövers auf die linke Strassenhälfte geäußert haben. Das Kantonsgericht ist zum Ergebnis gekommen, dass die Beschwerdeführerin nicht habe beweisen können, dass E.\_\_\_\_\_ die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit eingehalten habe und er keine Möglichkeit gehabt habe, auf der rechten Strassenhälfte weiter zu fahren und eine Kollision mit dem einbiegenden Fahrzeug durch Bremsen zu vermeiden.

### **E. 5.1**

In Bezug auf die Würdigung der Aussagen der Zeugen G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ sowie von E.\_\_\_\_\_ zur Frage der Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit kann dem Kantonsgericht keine Willkür vorgeworfen werden. G.\_\_\_\_\_ hat im Laufe der Zeit widersprüchliche Aussagen gemacht und zudem kann eine Beeinflussung durch Gespräche in der Familie nicht ausgeschlossen werden. H.\_\_\_\_\_ hat anfänglich ausgesagt, er vermöge nicht zu beurteilen, ob E.\_\_\_\_\_ mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei, und hat dann bei der Befragung vor Bezirksgericht March angegeben, er könne die gefahrene Geschwindigkeit bloss schätzen. E.\_\_\_\_\_ schliesslich wurde lediglich von der Polizei befragt und tendierte - wie das Kantonsgericht zutreffend festhält - gemäss allgemeiner Lebenserfahrung dazu, die gefahrene Geschwindigkeit herunterzuspielen. Eine willkürliche Beweiswürdigung durch das Kantonsgericht ist insoweit nicht ersichtlich. Das Bundesgericht hat deshalb in tatsächlicher Hinsicht mit dem Kantonsgericht davon auszugehen, eine Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit durch E.\_\_\_\_\_ sei nicht ausgeschlossen.

### **E. 5.2**

Nach dem angefochtenen Urteil haben im Zeitpunkt, als der unbekannte Fahrzeuglenker mit geringer Geschwindigkeit auf den Zubringer eingefahren ist, knappe Verhältnisse geherrscht und war die Distanz zwischen den beiden Fahrzeugen gering. Das Kantonsgericht hält im Weiteren fest, dass gemäss der Unfallskizze der Polizei nach Ende der Einmündung Speerstrasse in die Hauptstrasse auf den ersten 22,7 Metern der Hauptstrasse weder Brems- noch Schleuderspuren zu sehen sind; erst nach 22,7 Metern beginnen - noch auf der Gegenfahrbahn - Pneu- und Schleuderspuren. Das Kantonsgericht leitet daraus ab, dass E.\_\_\_\_\_ sein Fahrzeug in der ersten Phase zu keinem Zeitpunkt stark abgebremst hat. Seine erste Reaktion - Ausweichen gegenüber dem unbekanntem Fahrzeug - sei nicht so abrupt erfolgt wie das anschliessende Einschwenkmanöver. Daraus lasse sich schliessen, dass das Einbiegemanöver des unbekanntem Autofahrers nicht unmittelbar vor dem herannahenden Fahrzeug von E.\_\_\_\_\_ erfolgt bzw. der Abstand dieser beiden Autos noch so gross gewesen sein müsse, dass E.\_\_\_\_\_ die Zeit verblieben sei, dem unbekanntem Fahrzeug noch auszuweichen und dabei nicht einmal Schleuder- oder Brems Spuren zu hinterlassen.

### **E. 5.3**

In der Beschwerdeschrift wird anerkannt, dass E.\_\_\_\_\_ mit seinem Fahrzeug eine abrupte Hin- und Herbewegung ausgeführt hat. Es wird vorgebracht, dass E.\_\_\_\_\_ wegen des geringen Abstandes zum einbiegenden Fahrzeug gezwungen gewesen sei, ungebremst nach links auszuweichen. Dabei habe sein Fahrzeug weder Brems- noch Schleuderspuren hinterlassen. Erst als E.\_\_\_\_\_ vor dem herannahenden Zeugen

H. \_\_\_\_\_ wieder auf die rechte Fahrspur habe wechseln wollen, sei sein Fahrzeug ins Schleudern geraten, da solche schnell hintereinander folgenden Hin- und Herbewegungen geeignet seien, das Fahrzeug ausbrechen zu lassen. Erst beim Zurücklenken habe demnach das Fahrzeug zu schleudern begonnen, weshalb E. \_\_\_\_\_ auch zu bremsen versucht habe; daraus ein Selbstverschulden zu konstruieren, sei nicht statthaft, insbesondere wenn für eine abweichende Vermutung keinerlei Anzeichen vorhanden seien.

#### **E. 5.4**

Nicht willkürlich ist die Feststellung des Kantonsgerichts, dass die zweite Schwenkbewegung des Fahrzeugs von E. \_\_\_\_\_ abrupter erfolgt sein muss als die erste. Das ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das Fahrzeug nicht schon bei der ersten Schwenkbewegung nach links ins Schleudern geraten ist, sondern erst bei der zweiten nach rechts, wobei das Fahrzeug gemäss der Unfallskizze der Polizei zu schleudern begonnen hat, als es sich noch auf der linken Strassenhälfte befand. Nicht bewiesen ist sodann die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass E. \_\_\_\_\_ zu bremsen versucht habe. Gemäss dessen eigener Aussage noch am Unfalltag gegenüber der Kantonspolizei hat er nicht gebremst, sondern sich auf die abrupte Schwenkbewegung nach rechts beschränkt. Dabei hat er - gemäss eigener Aussage - die Beherrschung über das Fahrzeug verloren. Sachverhaltsmässig ist somit erstellt, dass E. \_\_\_\_\_ nicht gebremst hat und die Schwenkbewegung nach rechts abrupter erfolgte als die vorangehende nach links, und zwar so abrupt, dass das Fahrzeug sofort ins Schleudern geriet. Die entsprechenden Tatsachenfeststellungen des Kantonsgerichts sind nicht willkürlich und können auch der rechtlichen Beurteilung durch das Bundesgericht zugrunde gelegt werden. Ob im Übrigen das Verhalten von E. \_\_\_\_\_ als Verschulden im Sinne von Art. 59 Abs. 1 SVG qualifiziert werden kann, ist eine im Rahmen der Berufung zu behandelnde Rechtsfrage. Auf die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin ist deshalb hier nicht einzugehen ( Art. 84 Abs. 2 OG ).

#### **E. 6**

Aus diesen Gründen ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Diese hat die Beschwerdegegnerin und den Nebenintervenienten für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (159 Abs. 1 und 2 OG). Dem Nebenintervenienten ist angesichts des geringen Aufwandes für das Verfassen der Vernehmlassung zur Beschwerde eine stark herabgesetzte Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.